

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. September 2018

827. Bildungsanbietende Berufsbildung (Beitragsberechtigung)

A. Ausgangslage

Die Berufsbildung umfasst die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität, die höhere Berufsbildung (Vorbereitungskurse auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen und die Bildungsgänge der höheren Fachschulen) sowie die berufsorientierte Weiterbildung (Art. 2 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, BBG, SR 412.10). Soweit das BBG den Vollzug nicht dem Bund übertragen hat, sind die Kantone zuständig (Art. 66 BBG). Im Kanton Zürich regeln das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) und die dazugehörigen Verordnungen den Vollzug der Berufsbildung. Die Beitragsgewährung richtet sich nach den §§ 36 und 37 EG BBG. Damit Staatsbeiträge ausgerichtet werden, wird in der Regel eine Leistungsvereinbarung nach § 35 EG BBG abgeschlossen. Hierzu müssen die Voraussetzungen gemäss § 2 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG, LS 413.312) erfüllt und sichergestellt sein. Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) wird die Beitragsberechtigung vom Regierungsrat für Private jeweils für längstens acht Jahre beschlossen.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1058/2017 letztmals Bildungsanbietende Berufsbildung als beitragsberechtigt anerkannt.

B. Berufliche Grundbildung

1. Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen

Der Kanton trägt gemäss § 36 Abs. 1 EG BBG die ungedeckten anrechenbaren Kosten des in seinem Auftrag durchgeföhrten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts. Folgende Bildungseinrichtungen erfüllen die Voraussetzungen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung und

sind mit der Durchführung von Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht beauftragt. Sie sind deshalb für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) (Tanzakademie), einschliesslich Propädeutikum	1. September 2018 bis 31. August 2023
Wirtschaftsschule KV Wetzikon	1. August 2019 bis 31. August 2023
Wirtschaftsschule KV Winterthur	1. August 2019 bis 31. August 2023
KV Zürich	1. August 2019 bis 31. August 2023
Modeco	1. August 2019 bis 31. August 2023
UNITED School of Sports AG	1. September 2019 bis 31. August 2023

2. Vollzeitschulen

Der Kanton leistet gemäss § 36 Abs. 2 lit. c EG BBG Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für die von ihm beauftragten Anbietenden von schulisch organisierter beruflicher Grundbildung an Vollzeitschulen oder Lehrwerkstätten gemäss § 22 Abs. 3 EG BBG. Folgende vom Kanton beauftragte Bildungseinrichtung ist für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbieterin mit schulisch organisierter beruflicher Grundbildung	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Modeco	1. August 2019 bis 31. August 2023

3. Anbietende von überbetrieblichen Kursen

Die Organisationen der Arbeitswelt bieten überbetriebliche Kurse (üK) gemäss Art. 23t Abs. 2 BBG an. Gemäss § 24 EG BBG haben sie Anspruch auf finanzielle Unterstützung gemäss § 36 Abs. 2 lit. d EG BBG. Der Kanton leistet Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen. Folgende vom Kanton beauftragte Anbietende sind für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende überbetriebliche Kurse	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Schreiner Ausbildungszentrum Zürich (SAZ), Gerechtigkeitsgasse 12, 8001 Zürich	1. August 2018 bis 31. Juli 2022
Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdA G ZH), Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich (neu für Medizinprodukte-technologe/-technologin EFZ)	1. August 2018 bis 31. Juli 2022

C. Bildungsgänge an höheren Fachschulen

Gemäss § 37 Abs. 1 lit. b EG BBG kann der Kanton Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen an Bildungsgänge an höheren Fachschulen anbieten. Bei einem besonderen öffentlichen Interesse kann die Subvention auch mehr als 75% betragen (vgl. § 20a Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 [LS 810.1], Art. 7 Gesetz über den Beitritt zur Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen [HFSV] vom 4. November 2013 [LS 414.153]). Gestützt auf § 5b VFin BBG und die HFSV sind folgende vom Kanton beauftragte Bildungsanbietende für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende von Bildungsgängen an höheren Fachschulen	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Teko Schweizerische Fachschule AG	1. Januar 2019 bis 31. August 2022
Agogis	1. September 2019 bis 31. August 2023
SIW Schweizerisches Institut für Wirtschaftsinformatik AG	1. September 2019 bis 31. August 2023
KV Business School Zürich AG	1. September 2019 bis 31. August 2023

D. Berufsorientierte Weiterbildung

Gemäss § 37 Abs. 1 lit. c EG BBG kann der Kanton Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für Angebote der berufsorientierten Weiterbildung leisten. Voraussetzung ist, dass die Anbieterin oder der Anbieter bereits einen Leistungsauftrag im Rahmen der beruflichen Grundbildung hat oder die Bildungsdirektion trotz fehlendem Grundbildungsauftrag Subventionen bewilligt (§ 5c VFin BBG). Es sind die nachfolgenden Bildungsanbietenden für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbietende Kurse der berufsorientierten Weiterbildung	Leistungsvereinbarung (von/bis)
Modeco	1. August 2019 bis 31. August 2023
Wirtschaftsschule KV Wetzikon	1. September 2019 bis 31. August 2023
Wirtschaftsschule KV Winterthur	1. September 2019 bis 31. August 2023

E. Nachholbildung

Gestützt auf § 38 der Verordnung zum EG BBG vom 8.Juli 2009 (VEG BBG, LS 413.311) sorgt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt in Absprache mit den Berufsfachschulen für ergänzende Angebot der Nachholbildung nach Art. 31 und 32 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV, SR 412.101). Soweit es den kantonalen Berufs-

fachschulen aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, solche Angebote zu führen, werden diese privaten Bildungsinstitutionen übertragen. Deshalb ist der nachfolgende Bildungsanbieter für die Dauer der Leistungsvereinbarung als beitragsberechtigt anzuerkennen:

Bildungsanbieter Kurse der berufsorientierten Weiterbildung	Leistungsvereinbarung (von/bis)
SIU Schweizerisches Institut für Unternehmerschulung Genossenschaft	1. Januar 2019 bis 31. August 2019

F. Beitragsberechtigung und Befristung

Die Beitragsberechtigung der genannten Bildungseinrichtungen wird gestützt auf § 4 des Staatsbeitragsgesetzes für die Dauer der jeweiligen Leistungsvereinbarung anerkannt. Mit der Anerkennung der Beitragsberechtigung ist keine Zusicherung einer bestimmten Beitragshöhe verbunden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Bildungsanbietenden gemäss Buchstabe B, C, D und E werden als beitragsberechtigt anerkannt.
- II. Die Beitragsberechtigung ist befristet auf die Dauer der jeweiligen Leistungsvereinbarung.
- III. Mitteilung an die Bildungsanbietenden (durch die Bildungsdirektion) sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli